



DIE GRÜNEN

27

ABÄNDERUNGSANTRAG

Landtagsverwaltung der Stadt Wien
ABGELEHNT
Eingl. 15. DEZ. 2000
3662/LAT/00
Büro des Landtags Gemeinderats
der Landtagsverwaltung und des Stadtsenats

der Landtagsabgeordneten Madeleine REISER und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 15. 12. 2000
zu Post 21 der heutigen Tagesordnung
betreffend Emissionsbeschränkungen bei Flächenwidmungen

BEGRÜNDUNG

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der „Seveso -II-Richtlinie“ ist es sinnvoll, dem Schutz der Umgebung von Industriegebieten erhöhtes Augenmerk zu schenken. Mit dem vorliegenden Entwurf wird nicht dem Umstand Rechnung getragen, daß oftmals von nicht unter die genannte Richtlinie fallenden Betrieben ein hohes Maß an Umweltbelastung ausgeht, das mittels angemessener Vorschriften durch die genehmigende Behörde deutlich verringert werden kann.

Daher wäre es sinnvoll, nicht nur bestimmte Industriezweige oder bestimmte industrielle Verwendungs- bzw. Nutzungsarten vorzuschreiben oder zu untersagen, sondern die höchstzulässigen Emissionen für ein bestimmtes Gebiet in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den benachbarten Widmungen vorzuschreiben. Entsprechend der Höhe der höchstzulässigen Emissionen sind dann die Abstände zu benachbarten Widmungen festzulegen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien und das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren geändert werden (Stadtplanungsnovelle) wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Z. 4 lautet folgendermaßen:

„4. § 4 Abs. 2 Punkt C lit. d lautet:

„d) Industriegebiete, in denen

aa) örtlich begrenzte Teile zusätzlich bestimmten Industriezweigen oder bestimmten industriellen Verwendungs- bzw. Nutzungsarten vorbehalten oder von solchen ausgenommen werden können oder

bb) örtlich begrenzte Teile festgelegt werden können, in denen Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, zulässig sind, sowie

cc) in denen örtlich begrenzte Teile festgelegt werden können, für die höchstzulässige Emissionsgrenzwerte in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den benachbarten Widmungen vorgeschrieben werden können.

Die Richtlinien für die Erstellung der Höhe der Grenzwerte sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. ""

2. Artikel I Z. 11 lautet folgendermaßen:

„11. Im § 6 wird nach Abs. 14 folgender Abs. 14a eingefügt:

„(14a) Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, sowie Betriebe, die ein gemäß § 4 Abs. 2 Punkt C lit. d sublit. cc festgelegtes Ausmaß an Emissionen überschreiten, sind nur in den jeweils hierfür ausgewiesenen Teilen des Industriegebietes bzw. Sondergebietes zulässig.“

Wien, am 15. 12. 2000

